



Sicherheitsempfehlung Nr. 114

Ausgabedatum der Sicherheitsempfehlung	03.04.2017
Registernummer Schlussbericht	2015100201
Sicherheitsdefizit	<p>Am 2. Oktober 2015, um 8.28 Uhr, begann der unbeladene TRAVYS- Dienstzug 8008 kurz nach dem Bahnhof Ste-Croix zu entlaufen, um schliesslich auf offener Strecke in einer Linkskurve zwischen den Haltestellen Trois-Villes und Six-Fontaines zu entgleisen. Der Zug bestand aus dem Steuerwagen BDt Nr. 53 und dem Triebwagen Be 4/4 Nr. 2. Die Strecke weist eine Neigung von bis zu 44 ‰ auf. Der Lokführer sprang bei einer Geschwindigkeit von 30 bis 40 km/h ab. Er erlitt Prellungen. Der Steuerwagen, der sich an der Spitze des Zuges befand, riss zwei Fahrleitungsmasten um, kippte anschliessend auf die Schienen und kam rund 150 Meter nach der Entgleisungsstelle auf der Böschung zum Stillstand. Der Triebwagen entgleiste und rammte einen Fahrleitungsmast. Die Ursache für das Entlaufen des Zugs 8008 war, dass die Bremskraft der automatischen Bremse infolge verschiedener ungeeigneter Manipulationen während der beiden Nothalte so stark vermindert war, dass der Zug auf einer Neigung von 40 ‰ nicht gegen das Entlaufen gesichert werden konnte. Die Fahrzeuge Be 4/4 Nr. 1 und 2 sowie die Steuerwagen, die Ende der 1970er-Jahre in Betrieb genommen wurden, weisen technische Besonderheiten im Bereich der automatischen Bremse und der Türsteuerung auf. Was die automatische Bremse betrifft, so werden beim Auslösen der Sicherheitsanlage oder der Zugbeeinflussung die Hauptbremsleitung und gleichzeitig auch die Speiseleitung entleert. Was die Überwachungssysteme anbelangt, so ist die Türsteuerung (Steuerungsfunktion) an die Kreisläufe der Sicherheitsanlage (Sicherheitsfunktion) gekoppelt. An diesen Fahrzeugen wurden andere Lösungen gewählt als diejenigen, die an Fahrzeugen aus dieser Zeit üblich sind. Bei einer Störung im Zusammenhang mit diesen technischen Einrichtungen können fehlende Kenntnisse des Fahrpersonals Risikosituationen hervorrufen.</p> <p>Die Beurteilung der persönlichen Voraussetzungen ist eine Vorbedingung für die Zulassung zur Ausbildung als Lokführer/ in der Kategorien B und B100. Wie sich im Rahmen der Unfalluntersuchung gezeigt hat, kann ein Lokführer, der bei der Zulassung zur Ausbildung als tauglich erklärt wurde, nach einer späteren zusätzlichen Untersuchung der persönlichen Voraussetzungen jedoch als untauglich erklärt werden. Überdies sind die Prognosen, die bei der Beurteilung der persönlichen Voraussetzungen gestellt werden, mit einer gewissen Unsicherheit behaftet. Eine Untauglichkeit birgt das latente Risiko, dass sich ein Lokführer unsachgemäss verhält.</p>
Sicherheitsempfehlung	Die SUST empfiehlt dem BAV, zu prüfen, ob die heutigen Anforderungen bei der Beurteilung der persönlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung als Lokführer/in

verfeinert und diese Verfeinerungen in die heute vorgeschriebene psychologische Tauglichkeitsuntersuchung integriert werden können.

Adressaten	Bundesamt für Verkehr
Stand der Umsetzung	Umgesetzt. Das BAV kommt zum Schluss, dass sich die Tauglichkeit einer Person im Laufe der Zeit verändern kann. Das BAV sieht daher keinen Anlass für eine Verfeinerung der Anforderungen an die persönlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung als Triebfahrzeugführer/in und betrachtet diese Sicherheitsempfehlung als umgesetzt. Die Richtlinie «Psychologische Tauglichkeitsuntersuchung» des BAV wird nicht geändert.
Schlussbericht zur Sicherheitsempfehlung	<u>Rapport final</u>
